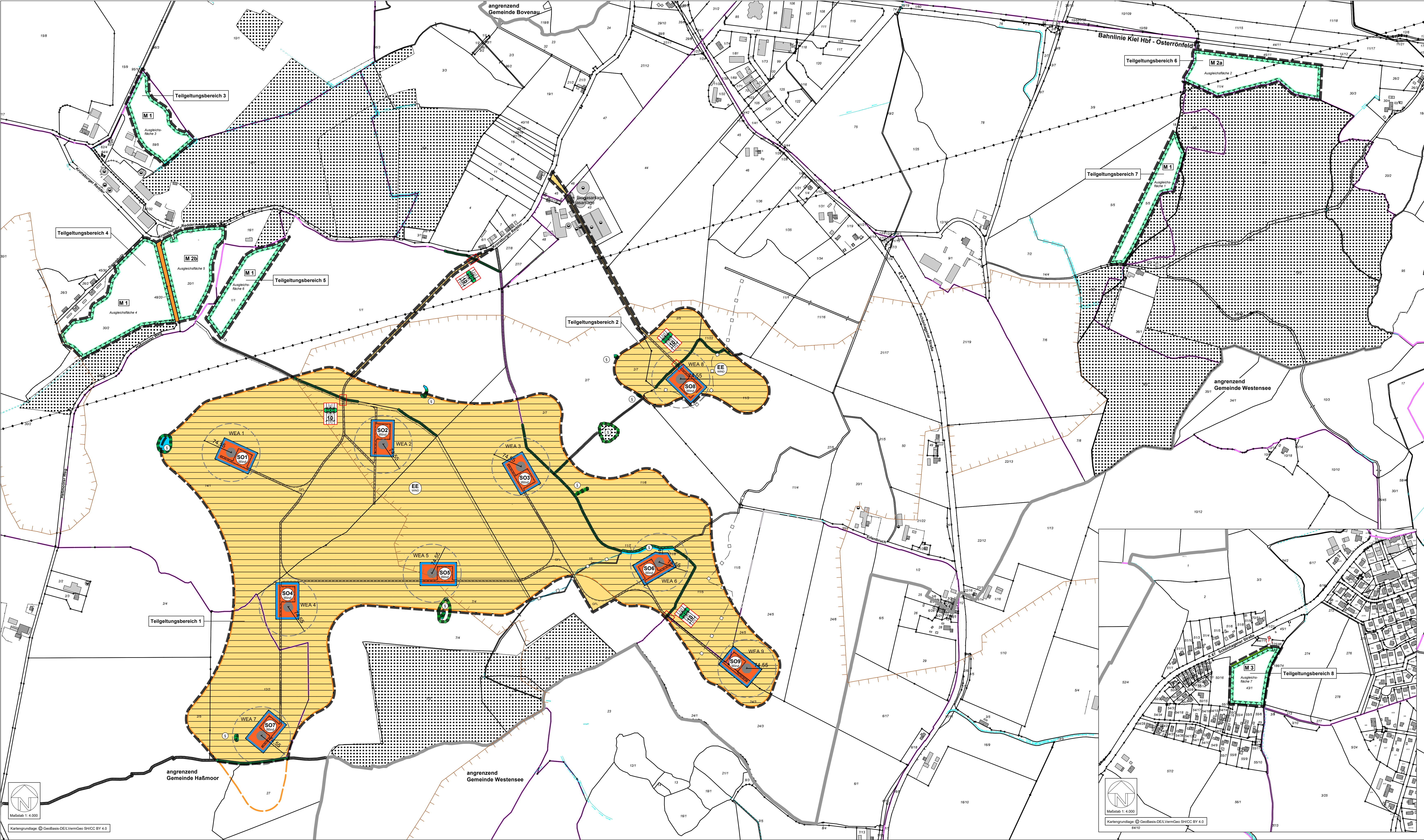


Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 00.00.0000 folgende Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung	
gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)	
I. Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	
	Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	Zusatznutzung: Erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) Fläche für Versorgungsanlagen: Erneuerbare Energien (Windenergie) Grundnutzung: Landwirtschaft (vgl. Text Ziff. 1/2) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Windenergie (vgl. Text Ziff. 1/1) (§ 11 BauNVO)
Überbaubare Grundstücksfläche	
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
	Grünlandextensivierung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Grünlandextensivierung / Entwicklung Stillgewässer / Gehölzpflanzungen
	Extensivgrünland mit Gehölzgruppen / Renaturierung der Bredenbek
	Grünlandextensivierung / Anlage Stillgewässer / Gehölzpflanzungen
	Knick anpflanzen (vgl. Text Ziff. 3/3) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Betreibers der WEA zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. Nachrichtliche Übernahmen	
	Knick / Feldhecke (Bestand) (§ 21 LNatSchG)
	Gesetzlich geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG)
	Wald (§ 2 LNatSchG)
	Wasserfläche
	Windvorraumbereich PR2_RDE_050 (Regionalplan Planungsraum II / Windenergie an Land / 2020)
	Grenze des archaischen Interessengebiets
III. Darstellungen ohne Normcharakter	
	WEA 5 Bezeichnung der Windenergieanlage, z. B. WEA 5
	geplanter Standort der Windenergieanlage mit geplantem Rotorradius (RR 74,55 m)
	Elektro-Freileitung
	Verbandsleitung WaBoV Bredenbek, verrohrt
	Gemeindegrenze
	Bemalung in m
	Gemarkungsgrenze
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksnummer, z. B. 7/4
	Vergrößerte Darstellung des Knickdurchbruchs (Lupe)

Text (Teil B)

1. Art der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1) Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

2) Zulässig ist je Standort die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage sowie aller für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erforderlichen baulichen und sonstigen Anlagen, Leitungen sowie Erschließungsflächen.

3) Innerhalb der festgesetzten Zusatznutzung „Erneuerbare Energie Windenergie“ ist neben der Grundnutzung Landwirtschaft folgendes zulässig: das Überstreichen der Rotoren von Windenergieanlagen, befestigte Zufahrten zu Windenergieanlagen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen erforderlichen Nebenanlagen sowie sonstige Erschließungsanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 Abs. 1 u. 19 BauNVO)

1) Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete „SO1 - SO 9“ ist jeweils eine Grundfläche von maximal 1.876 m² zulässig.

2) Bei der Ermittlung der Grundfläche innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ sind neben der Windenergieanlage mit Fundament auch die notwendigen Aufstellflächen je Windenergieanlage mitzurechnen. Eine Überschreitung der Grundfläche ist für die erforderlichen Erschließungsanlagen zulässig. Die vom Rotor überdeckten Flächen werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

1) Dauerhafte Zuwegungen und Aufstellflächen sind mit versickerungsfähigen Oberflächen auszubilden.

2) Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

M1 (Grünlandextensivierung): Die Flächen sind zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland zu entwickeln. In den ersten fünf Jahren sind zwei Schnittnutzungen mit Abtransport des Mahdgutes durchzuführen. Der Einsatz von mineralischen und organischen Düngern sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Walzen und Schleppen als Pflegemaßnahmen sind unzulässig.

M2 (Grünlandextensivierung / Entwicklung Stillgewässer / Gehölzpflanzungen): Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln. Der innerhalb der Maßnahmenfläche vorhandene Graben soll zu einem naturnah gestalteten Kleingewässer (mind. 450 m²) gestaltet werden. In der Fläche sind vier Gehölzgruppen (je 6 - 7 standortgerechte, heimische Laubgehölze) anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

M2b (Grünlandextensivierung / Anlage Stillgewässer / Gehölzpflanzungen): Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln. Innerhalb der Fläche ist ein naturnah gestaltetes kleines Stillgewässer (mind. 550 m²) anzulegen anzulegen. Nördlich und südlich des Gewässers sind zwei Baumgruppen mit insgesamt 10 Bäume (standortgerechte, heimische Laubgehölze) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

M3 (Extensivgrünland mit Gehölzgruppen/Renaturierung der Bredenbek): Die Fläche ist zu artenreichem, nährstoffarmen Grünland wie M1 zu entwickeln und mit Gehölzgruppen (standortgerechte, heimische Laubgehölze) zu versehen. Es sind min. 20 Bäume zu pflanzen. Die Gehölzgruppen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen. Zwischen den Stationen 4+450 bis 4+600 ist die Bredenbek als naturnaher Mäander zu entwickeln.

4. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBO)

1) Windenergieanlagen sind nur mit einem geschlossenen Mast und einem Rotor mit drei Rotorblättern zulässig.

2) Die Windenergieanlagen sind einheitlich im Farbton RAL 7035 (Lichtgrau), in matten Glanzgraden zu gestalten. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind einheitlich zu gestalten. Die Kennzeichnungen sind in der Kennzeichnung „W“, „rot“ zulässig. Als Tagkennzeichnung ist nur eine Farbgestaltung der Rotorblätter in Verkehrsrot und Verkehrsweiß zulässig. Die Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer aller Windenergieanlagen sind untereinander zu synchronisieren.

3) Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und als eigenständige Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Beleuchtungen für Wartungsarbeiten.

4) Werbeanlagen auf dem Grundstück und an den baulichen Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp und die Eigenwerbung des Betreibers.

5. Hinweise:

1. Naturpark Westensee Die Teilgeltungsbereiche 1 - 7 liegen innerhalb der Grenzen des Naturpark Westensee.

2. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Hinweise zu beachten:

a. Baumaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit für Bodenbrüter (1. März bis 15. August) durchgeführt werden. Falls davon abgewichen werden muss, sind Baufeldräumungen vor Beginn der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr vorzunehmen und durch einen anschließenden kontinuierlichen Baubetrieb oder Vergrämuungsmaßnahmen ab dem 01. März des jeweiligen Jahres, Ansetzungen von Brutvögeln zu vermeiden. Abweichungen vom Bauzeitenfenster bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Rendsburg-Eckernförde).

b. Sollten Vergrämuungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Vor dem Eingriff in Gehölzstrukturen sind insbesondere Überhälter auf potenziell genutzte Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermausarten zu prüfen. Bei Fledermausbesatz sind Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Rodungsmaßnahmen sind auf den Zeitraum vom 01.12. bis 29.02. beschränkt.

c. Im Mastfußbereich sind hochwüchsige und geschlossene Formen von ruderalen Gras- und Staudenfluren aufwachsen zu lassen. Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01. September und dem 28. / 29. Februar zu erfolgen. Nur aus zwingenden Gründen darf von dieser Regelung abgewichen werden. Um den sicheren Zugang in den VKA für Service- und Wartungsunternehmen oder andere Dritte einwandfrei und ohne gesundheitliche Risiken zu gewährleisten, besteht aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen die Möglichkeit im Mastfußbereich in Bereichen die Ruderalbrache freizuschneiden. Das Freischneiden darf nur erfolgen, wenn dies zwingend notwendig ist, und es ist auf ein Minimum zu reduzieren.

d. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich Fledermäusen sind bis zum Vorliegen der Ergebnisse des nach § 6 WindBG verpflichtend durchzuführenden Höhenmonitorings die WEA 4,5,6,7 und 9 vom 10. Mai bis 10. Juli und alle WEA vom 10. Juli bis 30. September im dem Zeitraum eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenanfang bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und Lufttemperatur > 10°C abzuschalten. Die Abschaltzeiten können abhängig von den Ergebnissen angepasst werden.

e. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Rotmilans sind die WEA vorübergehend abzuschalten im Falle der Grünlandmahd, der Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01. April und 31. August auf Flächen, die weniger als 250 m vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mind. 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

f. Die Beseitigung von Gehölzen / Knickrodung und -durchbruch sowie der Gehölzrückschnitt ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis 30. September verboten.

g. Die Schaffung von Ansetzungen und Freileitungen im Umkreis von 100 m um die Windenergieanlagen ist zu unterlassen.

6. Denkmalschutzrechtliche Hinweise

Teile des Geltungsbereichs liegen in einem archaischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archaischen Landesamtes.

Da hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archaische Untersuchungen erforderlich. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

7. Gewässer

Wenn im Zusammenhang mit dem Bau von Zuwegungen zur Windkraftanlage bzw. dem Bau von Stromkabeltrassen zur Ableitung Gewässer gekreuzt werden, ist eine wasserrechtliche Zulassung gemäß § 23 Landeswassergesetz erforderlich.

Am Vorfluter Bredenbek ist beidseitig ein Unterhaltungstreifen von 7,50 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

8. Flugsicherung

Bei Höhen über 100 m Grund unterliegt das Bauvorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gem. § 14 Abs. 1 LuftVG. Die genaue Art und der Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Raum für Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Gemeinde Bredenbek Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet "Windenergieparkfläche Bredenbek - Kronsburg"

Stand: Entwurf (zweite erneute Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, März 2025)

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILIA GRÄTSCHE-SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 • 264 91 FAX 0461 • 263 48 INFO@GROTH-DE